

Satzung
Förderkreis "Entschlossene Kirchen" e.V.,
vom 21.03.2007 mit Nachtrag vom 22.11. 2007

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis "Entschlossene Kirchen". Er hat seinen Sitz in Zerbst und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.07.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Stiftung "Entschlossene Kirchen" (Stiftung zur Erhaltung der Dorfkirchen im Kirchenkreis Zerbst) in der Deutschen Stiftung Denkmalschutz als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO,
 - die Zustiftung an die Stiftung "Entschlossene Kirchen" im Rahmen der Einnahmen, die nach Abzug der für die Vereinstätigkeit notwendigen Mittel verbleiben,
 - die Förderung der Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege der nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt anerkannten Kulturdenkmale *Kirchen in dörflicher Struktur des Kirchenkreises Zerbst* und der dazugehörigen Anlagen,
 - die Vermittlung des Gedankens des Denkmalschutzes in breite Kreise der Bevölkerung, um sie zu aktiver Mithilfe, insbesondere bei der Pflege der Kirchen in dörflicher Struktur des Kirchenkreises Zerbst zu bewegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Vereinsämter können nur ehrenamtlich wahrgenommen werden. Lediglich nachgewiesene angemessene Aufwendungen für den Verein sind erstattungsfähig.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum dritten Werktag eines Monats zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm eine schwerwiegende Schädigung des Vereins angelastet werden kann.

§5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Über die gemäß § 5 zu erhebenden Mitgliedsbeiträge hinaus kann jedes Vereinsmitglied für sich einen Förderbeitrag festlegen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Für ein Mitglied des Vorstands, das während der Amtsperiode ausscheidet, wählt der Vorstand

einen Nachfolger aus, der als Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer tätig wird.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schatzmeisterin / einen Schatzmeister und zwei Beisitzer.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - I. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - II. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 - III. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - IV. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins (vgl. § 10 (1)) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden wird das Protokoll von der stellvertretenden Vorsitzenden /dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Protokollführerin /dem Protokollführer unterzeichnet.

- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Entschlossene Kirchen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.